

Gemeinsame Grundsätze des SMWA und SMUL zur Führung von Radrouten im Wald

Veranlassung:

Für eine attraktive und naturnahe Führung von Radrouten, zum weiteren Ausbau eines landesweiten Radverkehrsnetzes sowie zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen sollen bestehende Wege im Wald einbezogen werden. Der Landesentwicklungsplan 2013 enthält entsprechende Grundsätze und Ziele:

- G 3.8.1: „Die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes soll auf Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen unterstützt werden. Dabei sollen die Anforderungen des Alltagsradverkehrs, des Schülerradverkehrs und des Radtourismus berücksichtigt werden. In den Regionalplänen sollen die Radfernwege und regionalen Hauptradrouten unter Berücksichtigung der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen in geeigneter Form raumordnerisch gesichert werden.“
- Z 3.8.2: „In die Radverkehrsnetze sind geeignete vorhandene forst- und landwirtschaftliche Wege und öffentliche Straßen mit geringer Verkehrsstärke einzubeziehen. Sofern die Verkehrsstärke oder ein besonderes Sicherheitsbedürfnis dies erfordern, sind Radverkehrsanlagen mit jeweils passender Führungsform vorzusehen.“

In der Praxis treten häufig Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der rechtlichen Sicherung bei der Mitbenutzung von forstwirtschaftlichen Wegen (Waldwegen) und damit einhergehenden Verpflichtungen/ Haftungsregelungen auf. Die zumeist auch für den Radverkehr genutzten Wege im Wald sind als Waldwege Bestandteil des Waldes. Sie dienen vornehmlich der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Auf diesen Wegen ist das Radfahren gestattet; für eine Kennzeichnung¹ ist i. d. R. keine straßenrechtliche Widmung erforderlich. Daher wurden nachfolgende Möglichkeiten und Grenzen einer Mitbenutzung von Waldwegen erarbeitet, so dass die Waldeigenschaft nicht verloren geht.

Die Waldflächen befinden sich im Eigentum von Land, Bund, Privatpersonen, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften und sind auch räumlich sehr uneinheitlich verteilt.

¹ Abgrenzung Ausweisung – Kennzeichnung: Eine Ausweisung ist ein öffentlich-rechtlicher Vorgang. Im § 12 SächsWaldG wird dieser bei Reitwegen angewandt, die auch gegen den Willen des Waldbesitzers ausgewiesen werden können. Radwege werden zur Orientierung privatrechtlich gekennzeichnet; daher ist die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.

1. **Möglichkeiten und Grenzen für Radverkehr auf Waldwegen**

1.1 **rechtliche Grundlagen**

1.1.1 waldgesetzliche Einordnung

§ 2 SächsWaldG – Wald

- Als Wald gelten – unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften – auch Waldwege.

§ 11 SächsWaldG – Betreten des Waldes

- Das Radfahren ist nur auf Straßen und Wegen gestattet.
- Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
- Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.
- Das Betreten des Waldes, zu dem auch das Radfahren gehört, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 21 SächsWaldG – Bau und Unterhaltung von Waldwegen

- Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen.
- Die Waldbesitzer sollen im Rahmen ihres Leistungsvermögens die zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes notwendigen Wege bauen und unterhalten.
- Bei Wegebau und -unterhaltung sind das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.

1.1.2 straßenrechtliche Einordnung

Bei einer Mitbenutzung von Waldwegen durch Radverkehr soll die eigentliche Zweckbestimmung nicht geändert werden. Eine öffentliche Widmung nach Straßenrecht, die eine Ausgliederung des Waldweges und somit eine Waldumwandlung erfordert, soll daher vermieden werden.

Mit einer Widmung wird u. a.:

- der öffentliche Verkehr eröffnet,
- der Gemeingebrauch eröffnet,
- privatrechtliches Eigentum der öffentlichen Zweckbestimmung untergeordnet.

Die Widmung nach Straßenrecht – auch von vorhandenen Waldwegen (§ 21 SächsWaldG) ohne Änderung des Ausbauzustandes – stellt eine Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG dar.

- Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.
- Zum vollen oder teilweisen Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauernden Umwandlung können Erstaufforstungen, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erforderlich werden.
- Die Umwandlung ist auch ein Eingriff in Natur und Landschaft nach Naturschutzrecht.

Eine Widmung hat nachteilige Folgewirkungen für den Waldbesitzer durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und Bewirtschaftungseinschränkungen.

Nach den Hinweisen zur „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger“ (RL KStB) werden derzeit nur „öffentlich gewidmete Radverkehrsanlagen“ gefördert.

1.2 Grundsätze

1.2.1 Oberflächenbefestigung und Ausbau von Waldwegen für Radverkehr

Mit der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen im Jahre 2014 wurde erstmals der „gemeinsame Standpunkt des SMWA und SMUL zur Oberflächenbefestigung der Radwege und regionalen Hauptradrouten“ abgestimmt. Er enthält insbesondere Regelungen zur Befestigung von Radrouten im Wald:

- Es sollen grundsätzlich wassergebundene Bauweisen unter Beachtung der für die Waldbewirtschaftung erforderlichen Tragfähigkeit gewählt werden.
- Für die Ausweisung von Radrouten ist in der Regel das vorhandene Wegenetz zu nutzen. Hintergrund ist die Wahrung des naturnahen Raumes und die schadarme Befahrung mit schweren Forstmaschinen.
- Die Breite ist abhängig von der Nutzungsintensität angemessen zu wählen. Auf eine Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und eine sparsame Flächenneuanspruchnahme ist zu achten.

Die Regelung ermöglicht im begründeten Einzelfall, bei Klärung der Kostenübernahme, der Haftung und des Baurechts, auch die Vereinbarung von über die für die Waldbewirtschaftung hinausgehenden Ausbaustandards des Waldweges:

- Eine Befestigung in Asphalt-, Pflaster oder anderer geeigneter Bauweise ist in begründeten Fällen (z. B. Steigungsstrecken) aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit (Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes) möglich, darf aber nicht die Nutzung des Waldweges bei der Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Holztransport) oder als Rettungsweg einschränken.
- Bei einem Ausbau von Waldwegen als Radweg, über den für die Waldbewirtschaftung erforderlichen Wegestandard hinaus, ist ggf. von der Forstbehörde über eine vorrangige Mitbenutzung der Grundflächen für nichtforstliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG zu entscheiden. Die Waldeigenschaft geht nicht verloren.

Dies steht auch im Einklang mit dem benannten Ziel des LEP 2013, bei Erfordernis (Verkehrsstärke, besonderes Sicherheitsbedürfnis) Radverkehrsanlagen² vorzusehen.

Beim Radfahren – auch auf gekennzeichneten Radrouten im Wald – ist

- wegen der erforderlichen besonderen Rücksichtnahme auf Dritte eine angepasste Geschwindigkeit erforderlich,
- aufgrund der Wegeoberfläche (i. d. R. wassergebundene Bauweisen) und lage-/situationsbedingt (z. B. Unebenheiten, Äste, Zapfen) eine Eignung zum Rennradfahren nicht gegeben,

² Radverkehrsanlagen sind Verkehrsanlagen, die vorrangig oder ausschließlich für die Benutzung mit dem Fahrrad und die Lenkung des Radverkehrs vorgesehen sind.

- eine ganzjährige Befahrbarkeit nicht gewährleistet (z. B. temporäre Sperrungen aufgrund forstbetrieblicher Maßnahmen).

1.2.2 Kennzeichnung von Waldwegen als Radweg

- Die Kennzeichnung von Waldwegen mit Beschilderung und sonstigen Markierungen darf nach zivilrechtlichen Vorschriften nur im Einverständnis mit dem Waldbesitzer³ erfolgen.
- Das Einverständnis des Waldbesitzers ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. nach Naturschutz-, Forst-, Wasserrecht).
- Eine Radverkehrswegweisung nach FGSV-Standard⁴ als nichtamtliche Beschilderung erfordert keine straßenrechtliche Widmung.
- Die Anordnung einer Benutzungspflicht (amtliche Beschilderung mit Verkehrszeichen 237/240 nach StVO) würde bewirken, dass anderer Verkehr den Weg nicht benutzen darf. Bei einer Mitbenutzung der Waldwege soll die eigentliche Zweckbestimmung jedoch nicht geändert werden.
- Eine Beschilderung nach der StVO würde fälschlicherweise suggerieren, es handele sich um einen öffentlichen Weg, bei dem erhöhte Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen. Diese müsste vom Träger der Radwegkennzeichnung vertraglich übernommen werden und der Waldbesitzer von der Haftung freigestellt werden.
- Zielstellung bei als straßenbegleitend eingeordneten Radwegen ist eine Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entflechtung des Verkehrs. Waldwege können als alternative Führung einbezogen werden. Hier sind Wegweiser zur Radverkehrsführung an den Verknüpfungstellen vorzusehen.
- Ggf. sollte durch Zusatzschilder auf den Status „Waldweg“ hingewiesen werden.
 - Textbeispiel: „Die Waldwege sind nichtöffentliche Wege. Diese dienen vorrangig dem Forstbetrieb und werden auch durch Erholungssuchende, Pferdegespanne, Versorgungsunternehmen und berechtigte Kraftfahrzeuge genutzt. Die Waldwege sind vor allem in den Wintermonaten nicht durchgängig mit Fahrrädern befahrbar. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Wir bitten Sie deshalb um Vorsicht und Rücksichtnahme.“

1.2.3 Verkehrssicherungspflicht

- Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr (§ 11 Absatz 2 Satz 1 SächsWaldG). Dies bedeutet, dass die mit der Ausübung des Radfahrens im Wald verbundene Eigengefährdung aufgrund walddtypischer Gefahren in den Verantwortungsbereich des Waldbesuchers gehört. Die bloße nicht amtliche Beschilderung/Kennzeichnung als Radroute führt auch zu keiner Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer.
- Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers ist auf Gefahren beschränkt, die nicht walddtypisch, sondern im Wald atypisch sind:
 - Walddtypisch sind insbesondere Gefahren, die von der Natur oder im Rahmen ordnungsgemäßer forstlicher Bewirtschaftung von lebenden oder toten Bäumen infolge mangelnder Stand- oder Bruchfestigkeit ausgehen oder in den Besonderheiten des Waldbodens begründet sind.

³ § 5 SächsWaldG lautet: „Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte, sofern diese unmittelbare Besitzer des Waldes sind.“

⁴ Für die Radverkehrswegweisung hat sich ein bundesweiter Standard (FGSV-Standard) etabliert, der in einem Merkblatt 37 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) allgemein beschrieben und für Sachsen in den „Richtlinien zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Sachsen“ konkretisiert ist.

- Im Wald atypische Gefahren resultieren aus Gegebenheiten, die vom Waldbesitzer künstlich geschaffen oder geduldet werden, mit denen ein Waldbesucher nicht rechnen muss und sich nicht darauf einstellen kann (z. B. Holzpolter, Bauwerke wie Schranken, Brücken, Stege, Geländer, Erholungseinrichtungen). In solchen Fällen haftet der Waldbesitzer bei Pflichtverstößen im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.
- Im Rahmen des Abschlusses von Gestattungsverträgen für Waldwege (siehe 2.) sollten Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht getroffen werden.

2. Gestattungsverträge für Waldwege

Gestattungsverträge sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Gegenstand, Art und Umfang des Vertrages
ist die Gestattung der Kennzeichnung von Radrouten auf Waldwegen sowie ggf. die Durchführung von Wegebaumaßnahmen (Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen)
 - Der Routenverlauf und die Standorte der Wegweisung/Beschilderungen sind abzustimmen und in einem Lageplan, der Bestandteil des Vertrages ist, darzustellen.
 - Der Ausbauzustand entspricht i. d. R. dem von Holzabfuhr- und Rückewegen.
 - Eine Befestigung über diesen Standard (entsprechend der Grundsätze) hinaus, ist in einem Querschnitt darzustellen. Details der Befestigung sowie Umfang und Zuständigkeiten der Unterhaltung/Instandsetzung sind ebenfalls vertraglich zu regeln.
 - Die Beschilderung der Routen des SachsenNetz Rad erfolgt einheitlich nach dem FGSV-Standard und der Sächsischen Wegweisungsrichtlinie.
 - Es erfolgt keine Widmung nach Straßenrecht.
 - Der Gestattungsvertrag kann erst umgesetzt werden, wenn etwaige erforderliche öffentliche-rechtliche Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse) vorliegen.
 - Die ursprüngliche Zweckbestimmung als Waldweg nach § 21 SächsWaldG wird nicht geändert.
- Einverständnis
 - Der Waldbesitzer ist mit der Kennzeichnung als Radweg sowie ggf. der Durchführung von Wegebaumaßnahmen (Ausbau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen) einverstanden.
- Kostenregelung
 - Die Kosten der Kennzeichnung sowie ggf. der Wegebaumaßnahmen trägt der Vertragsnehmer.
- Laufzeit des Vertrages
 - Zweckbindungsfristen aus Förderprogrammen zum Radwegebau sind zu berücksichtigen.
- Vorgaben und Pflichten des Waldbesitzers
 - Der Waldbesitzer garantiert nicht die stete Benutzbarkeit oder einen bestimmten Zustand der Wege (temporäre Sperrung z. B. aufgrund forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzbringung oder nach Sturmereignissen möglich; Nutzbarkeit der Waldwege zum Zwecke der Waldbewirtschaftung bleibt gewährleistet).
 - Der Waldbesitzer haftet nicht für die gefahrlose Benutzbarkeit der Wege und übernimmt aufgrund der Gestattung keine besonderen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten. Unabhängig davon nimmt der Waldbesitzer bei der

Nutzung der Nachbarflächen auf das Vorhandensein der touristischen Radroute Rücksicht.

- Der Waldbesitzer unterhält den Waldweg nur insoweit, wie dies für Zwecke der Waldbewirtschaftung erforderlich ist.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Exklusivität der Nutzung als Radroute; andere Erholungsrouten (z. B. Wandern, Skilaufen) können auf gleichem Waldweg geführt werden.
- An den Eintrittspunkten einer Radroute in den Wald soll durch Schilder auf den Status „Waldweg“ mit einer ggf. temporär eingeschränkten Befahrbarkeit hingewiesen werden (siehe 1.2.2).

- Pflichten des Vertragsnehmers

- Dem Vertragsnehmer obliegen die Anbringung und die Unterhaltung der Markierungen/Beschilderungen sowie ggf. die Durchführung von Wegebaumaßnahmen (Ausbau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen).
- Der Vertragsnehmer haftet gegenüber dem Waldbesitzer für Schäden, die im Zusammenhang mit der gestatteten Nutzung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und übernimmt die technisch-bauliche Verkehrssicherungspflicht für die von ihm aufgestellten Beschilderungen/Markierung.
- Im Sinne der Fürsorge sollte die Radroute regelmäßig auf offensichtliche Gefahren (sog. Megagefahren) kontrolliert werden.
- Die Anbringung der Beschilderungen an Bäumen ist nicht zulässig.
- Sollen entlang einer Radroute zusätzlich Erholungseinrichtungen, wie Rastplätze, neu errichtet werden, übernimmt der Vertragsnehmer neben der technisch-baulichen Verkehrssicherungspflicht auch die Kontroll- und Gefahrenbeseitigungspflicht für Baumgefahren um die Erholungseinrichtung herum (qualifizierte Baumkontrolle durch fachkundiges Personal sowie ggf. die Müllbeseitigung).
- Veränderungen am Routenverlauf sowie an den Markierungen während der Vertragslaufzeit bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Waldbesitzers.
- Der Vertragsnehmer hat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle von ihm angebrachten Markierungen/Beschilderungen zu entfernen.
- Der Vertragsnehmer verzichtet auf jedwede Ansprüche hinsichtlich eines bestimmten Wegezustandes.

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gez.

Bernd Sablotny
Abteilungsleiter Verkehr

Dresden, 26.9.2019

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft

gez.

Daniel Gellner
Abteilungsleiter Land- und Forstwirtschaft,
ländliche Entwicklung

Dresden, 19.9.2019